

## BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 307/78

19.10.78

## B E S C H L U S S

## in der Entschädigungssache

Moshe S. [REDACTED],

H. [REDACTED]straße [REDACTED], R. [REDACTED] Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 HGO) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter legt seiner Entscheidung zutreffend den Sachverhalt zugrunde, auf den die Behörde den Widerspruch in der letzten mündlichen Verhandlung stützte. Die Behörde war berechtigt, die Widerspruchsründe im Laufe des Rechtsstreits zu ergänzen. Eines förmlichen Bescheides bedurfte es dazu nicht. Auch im übrigen läßt das Berufungsurteil keinen Rechtsfehler erkennen. Die Angriffe der Beschwerde gegen die tatsächliche Beweiswürdigung führen nicht zur Zulassung der Revision.

Hal

Dr. Lang